

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 7

Anröchte, 01. Oktober 2012

17. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten	69
2.	Wehrrechtsänderungsgesetz 2011: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	70
3.	20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West -	71
4.	Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte 3. Änderung	73
5.	9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2012	75
6.	4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2012	76
7.	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm"	77
8.	3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2012	78
9.	Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.09.2012	79
10.	1. Nachtragssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich	81

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen. Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, 24. September 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann schriftlich oder persönlich gegenüber der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte erklärt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten weitergeben.

Anröchte, 24. September 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West -

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan



Der Feststellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West - ist am 05.06.2012 durch den Rat der Gemeinde Anröchte gefasst worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.07.2012, Az.: 35.2.1-1.4-S0-10/12 die 20. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Um mittelfristig ausreichend Gewerbebauflächen in der Gemeinde Anröchte zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Anröchte-West in nördlicher Richtung entlang der B 55 um ca. 7,5 ha zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04, 179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes -Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West - mit der dazugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam.

Die 20. Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und zusammenfassende Erklärung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes -Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West - schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Flächennutzungsplanänderung eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 01. Oktober 2012

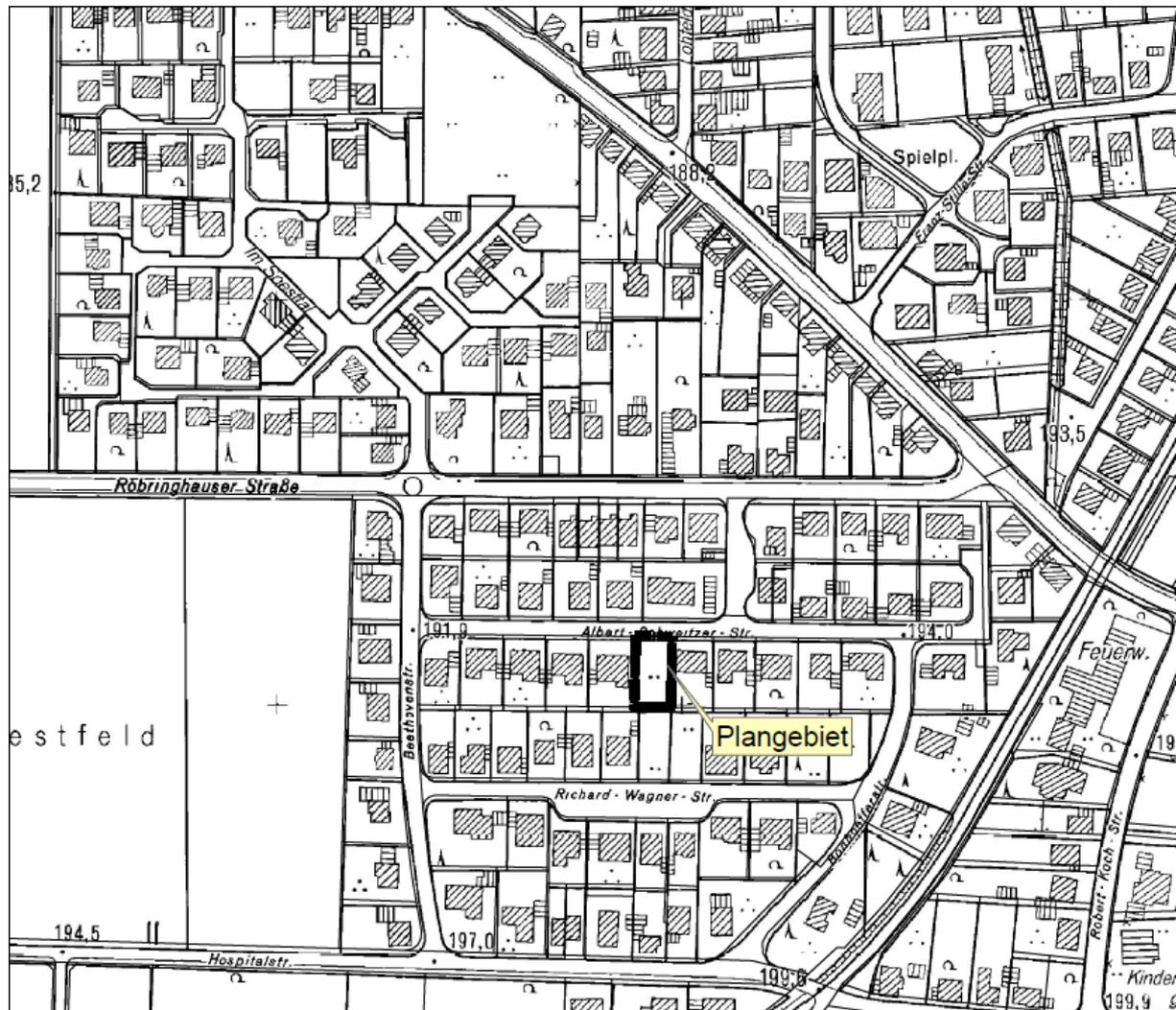
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5a „Röbringhauser Straße“, Anröchte 3. Änderung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB
2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 25.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5a „Röbringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung aufzustellen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Umwandlung des Kinderspielfeldes in ein Baugrundstück.

Das Plangebiet hat eine Größe von 633 qm und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 3 Flurstück 906.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 25.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Umwandlung des Kinderspielplatzes in ein Baugrundstück.

Das Plangebiet hat eine Größe von 633 qm und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 3 Flurstück 906.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung liegt einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung in der Zeit vom

09. Oktober bis 09. November 2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen& Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden.

Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 01. Oktober 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung; der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest vom 07.12.2000 (Abfallgebührensatzung), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende 9. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 15.11.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

**§ 4 Abs. 1
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	110,00	Euro
120-l	Restmüllbehälter	153,00	Euro
240-l	Restmüllbehälter	280,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

**§ 4 Abs. 2
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	47,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	71,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	142,00	Euro.

Artikel II

Die 9. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 26. September 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung; und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - in der jeweils geltenden Fassung; in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende 4. Nachtragsatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 04.07.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,99 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,57 €.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 26. September 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm"

Die Gemeinde Anröchte weist nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) darauf hin, dass die Verbandsversammlung der "KDVZ Citkomm" in ihrer Sitzung am 04.07.2012 die 6. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen hat. Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Wortlaut der 6. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm" im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 11.08.2012 unter der lfd. Nr. 524 auf Seite 258 bekannt gemacht.

Anröchte, 17. August 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 3, 14 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 03. Dezember 1996 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 07.11.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 66,00 Euro; |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 84,00 Euro je Hund; |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 Euro je Hund. |

§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

§ 7 Abs. 1 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

Die Gemeinde Anröchte behält sich vor, einen Bescheid, der bis zum Erlass eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre gilt (Dauerbescheid), zu erlassen.

§ 9 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig...

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 26. September 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.09.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 418 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 419 v.H. |

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Steuersätze gelten für die Zeit ab 01.01.2013.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 26. September 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.09.2012 beschlossen, die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich aufzustellen. Das satzungsverfahren hat das Ziel, die Anzahl der Baumöglichkeiten zu reduzieren.

Der Änderungsbereich der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat eine Größe von ca. 1.200 qm und umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 6 Flurstücke 341/131, 275/131 und 236 je teilweise.

Der Aufhebungsbereich der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 129/38, 133/38 und 189 je teilweise und Flur 6 Flurstücke 156, 236, 275/23, 338/121 und 341/131 je teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.09.2012 beschlossen, die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat eine Größe von ca. 1.200 qm und umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 6 Flurstücke 341/131, 275/131 und 236 je teilweise.

Der Aufhebungsbereich der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 129/38, 133/38 und 189 je teilweise und Flur 6 Flurstücke 156, 236, 275/23, 338/121 und 341/131 je teilweise.

Die Planunterlagen (Planentwurf mit Begründung und Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit vom

09. Oktober bis 09. November 2012

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Satzungsverfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen.

Anröchte, 01. Oktober 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister